Bekanntmachung der Gemeinde Adlkofen



Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 für die Gemeinde Adlkofen

Letztmals ergingen aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten im Gemeindebiet Adlkofen für das Kalenderjahr 2015 generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2024. (z.B. auch aufgrund von Hebesatzänderungen im Rahmen der noch nicht beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde) wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der aktuell gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2024 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je 1/4 ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.12.2022, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Adlkofen, Hauptstraße 18, 84166 Adlkofen eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Bekanntmachung der Gemeinde Adlkofen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.). Dies kann jeweils schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erfolgen.

 Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Adlkofen, Hauptstr. 18, 84166 Adlkofen.

2. <u>Wenn unmittelbar Klage erhoben wird</u> ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist <u>nicht</u> zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Ab 1.1.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Gebühren / Abgaben nicht aufgehalten.

Adlkofen, 02.01.2024 Gemeinde Adlkofen

Bernhard Westermeier 2. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Adlkofen



angeheftet an die Anschlagtafel am: (Datum, Zeichen)

abgenommen von der Anschlagtafel am: (Datum, Zeichen)